

Finanzamt XXXX

PLZ Ort TT.MM.JJJJ

Straße Hausnummer

Telefon XXXX

Telefax XXXX

Aktenzeichen [Steuernummer] XXXX

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, XXXX

Anrede

Vorname Nachname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Informationen
zur Grundsteuerreform

und zur damit verbundenen
Erklärungsabgabe

[Anrede],

zum Stichtag 1. Januar 2022 wird Ihr Grundbesitz (Grundstück oder Betrieb der Land- und Forstwirtschaft) für Zwecke der Grundsteuer neu bzw. erstmals bewertet. Die neuen Werte werden ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage zur Bemessung der Grundsteuer verwendet.

Nach unseren Informationen waren Sie am 1. Januar 2022 Eigentümerin/
Eigentümer von Grundbesitz in [Lagebezeichnung]

Ihr Grundbesitz wird im Finanzamt unter folgendem Aktenzeichen geführt:

[Aktenzeichen/Steuernummer]

Bitte geben Sie dieses in Ihrer Feststellungserklärung an.

Hinweis: Der Grundbesitz kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Gegebenenfalls sind die zu diesem Aktenzeichen gehörenden Flurstücke aus technischen Gründen nicht vollständig aufgeführt.

Für den oben genannten Grundbesitz wurde durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert. Danach ist die Erklärung bis zum 31.10.2022 elektronisch beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Über „Mein ELSTER“ steht Ihnen ab dem 1. Juli 2022 die kostenfreie Möglichkeit der elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung zur Verfügung.

Sofern Sie noch kein Benutzerkonto für „Mein ELSTER“ besitzen, können Sie dieses bereits jetzt unter www.elster.de erstellen. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu 2 Wochen dauern kann.

Auf Grundlage der von Ihnen übermittelten Daten erlässt das Finanzamt zwei Bescheide:

- Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022
- Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 2025

Auf Basis des Grundsteuermessbescheides setzt die Stadt/Gemeinde die Grundsteuer fest. Erst dieser Grundsteuerbescheid begründet für Sie **ab dem 1. Januar 2025 eine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt/Gemeinde.**

Zur Abgabe einer Feststellungserklärung in Erbbaurechtsfällen ist nur die/der Erbbauberechtigte verpflichtet. Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (z.B. Garagen und Gartenlauben) ist nur die Eigentümerin/der Eigentümer des Grund und Bodens zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet.

Wenn sich der oben genannte **Grundbesitz im Eigentum mehrerer Personen** befindet (z. B. bei einer Grundstücksgemeinschaft), informieren Sie bitte auch die weiteren Miteigentümerinnen und Miteigentümer. Benennen Sie in diesem Fall bitte in der Feststellungserklärung eine empfangsbevollmächtigte Person. Dies ist auch erforderlich, wenn dem Finanzamt eine (ggf. elektronische) Generalvollmacht vorliegt. Diese Person nimmt alle mit dem Feststellungsverfahren im Zusammenhang stehenden Schreiben des Finanzamtes mit Wirkung für und gegen alle anderen Beteiligten in Empfang.

Steuerliche Vertretungen und/oder Empfangsbevollmächtigte erhalten dieses Schreiben nicht gesondert. Bitte informieren Sie diese ggf. selbständig.

Weitere Informationen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform können Sie jederzeit unter grundsteuerreform.de einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.